

# **Jugendordnung**

## **des Schützenbezirks 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.**

### **§ 1 Grundsatz**

- 1.) Die Jugend des Schützenbezirks 04 im Rheinischen Schützenbund erlässt entsprechend der Satzung diese Jugendordnung.
- 2.) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins gelten sinngemäß für die Jugend.

### **§ 2 Jugend-Delegiertenversammlung**

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- c. Entlastung des Jugendvorstandes
- d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstandes
- e. Beschlussfassung für eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung

### **§ 3 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Jugendleiter
  - b. den zwei stellvertretenden Jugendleiter
  - c. dem Jugendsprecher
  - d. der Jugendsprecherin
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden einzeln in der Jugendversammlung für vier Jahre gewählt. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: die stellvertretenden Jugendleiter und der Jugendsprecher.  
Zwei Jahre später werden gewählt: der Jugendleiter und die Jugendsprecherin.  
Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendvorstandes) vertritt die Jugend nach innen und außen. Er muss am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher dürfen am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Der Jugendvorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

#### **§ 4 Gültigkeit der Jugendordnung**

1. Diese Jugendordnung wurde durch die Jugend-Delegiertenversammlung am 28. 11. 2011 beschlossen und tritt damit in Kraft.
2. Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Bezirks.